

fest; denn schon 1495 verlieh er gemeinschaftlich mit Konrad v. Kyaw dem Orte ein neues Stadt- oder Schöppenbuch.

Der Rath fand in Hirschfelde bereits allseitig geordnete Verhältnisse vor. Wie schon (S. 27) erwähnt, besaß der Ort, als ein Landstädtchen, völlig städtische innere Einrichtungen (79). Es hatte einen „Rath“, bestehend aus einem Bürgermeister, einem (Gerichts-) Vogt (beide, wenigstens später, nach zweijähriger „Regierung“ wieder zurücktretend), vier Schöppen und einen „Stadtschreiber“, als welcher, seitdem eine Ortschaftschule bestand, wohl stets der jedesmalige Schulmeister fungirte. Als 1419 Heinrich v. Kyaw, als damaliger Erb- und Gerichtsherr, den oben (S. 30) erwähnten Consens zum Verkauf einer Wiese ertheilte (79), „gönnte er Bürgermeister und Rathmannen in dem obgenannten Städtlein Hirschfelde, daß sie ihr Stadtsiegel, auch von ihrer Aller gutem Willen und Wissen, an diesen Brief haben lassen hängen“. Wer irgend Geschäfte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, als Käufe, Quittirungen, Aufgaben, Testamente, Vergleiche u. gerichtlich vollziehen zu lassen hatte, mußte „vor gehegter Dingbank“ oder „vor besetztem Rathe“ erscheinen und seine Angelegenheit vorbringen (81). Ein eigenes Rathhaus gab es zu Hirschfelde nicht; die Gerichtssitzungen wurden, wie dies auch in anderen Landstädtchen üblich war, jährlich wechselnd, in einem der drei am Markte gelegenen Gasthöfe abgehalten.

Noch gab es Anfangs kein „Stadtbuch“, in welches die vor Gericht verhandelten Rechtsgeschäfte, um Irrungen für die Zukunft vorzubeugen, eingetragen werden konnten. Da erhielt die Ortsgemeinde, doch wohl von Konrad v. Kyaw, zuerst ein solches im Jahre 1490. Die vorgesezte Sporteltare bezeichnet das Buch ausdrücklich als „das Stadtbuch“, und daß dasselbe identisch ist mit dem noch vorhandenen, gegenwärtig als „Schöppenbuch No. I.“ bezeichneten Buche, geht daraus hervor, daß es bei einzelnen Einträgen ausdrücklich heißt: „in dies Stadtbuch“ oder „in unser Stadtbuch verzeichnet“ (82 fg.).

Zu diesem ersten Stadtbuch kam nun 1495 noch ein zweites „in langschmalem folio“, welches leider nicht mehr vorhanden ist, von welchem aber die Verleihungsurkunde, die sich auf der ersten Seite eingetragen befand, in durchaus glaubwürdigen Abschriften noch existirt (84). In dieser Verleihungsurkunde bekanntem „Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Zittau, neben uns der gestrenge und feste Konrad v. Kyaw, als Erbherrschaft des Städtchens Hirschfelde“, dem Städtchen und dessen Einwohnern „auf Bitten der Witzigsten angezeigten Städtchens“, dies gegenwärtige Buch „gezeuget“ zu haben mit der Bestimmung, daß „alle Sachen, die mit Rathe und Wissen der Herrschaft und der Schöppen — in das gegenwärtige Buch geschrieben und geleget werden, vollkommene Kraft und Macht haben, von niemand verrückt noch verbrochen werden sollen in keinen Weg“. Es folgen die Namen sämtlicher Zittauer Rathsherren vom Jahre 1495, nicht aber auch der des Konrad v. Kyaw. Wir wissen nicht, was den Rath bestimmte, dieses neue Stadtbuch anzuschaffen und mit dieser Verleihungsurkunde zu versehen, umsoweniger da, wie es scheint, nach wie vor alle Einträge bis zum Jahre 1557 in das (Kyawsche) Stadtbuch vom Jahre 1490 erfolgten.